

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

49. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 18.06.2020	Nr. 25
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<b><u>Gemeinde Rosengarten</u></b>		
19.05.2020	Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021		621
15.06.2020	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 und 2021		623
26.05.2020	Lärmaktionsplan		624
	<b><u>Ev.- luth. Kirchengemeinde Moisburg</u></b>		
25.03.2020	Friedhofsgebührenordnung (FGO)		625
	<b><u>Ev.-luth. St. Michaels- Kirchengemeinde Stelle</u></b>		
18.05.2020	Friedhofsgebührenordnung		630

**Bitte beachten Sie:**

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:  
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

## Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Rosengarten für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in der Sitzung am 19.05.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

	2020	2021
1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	21.156.200 Euro	21.797.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	21.179.000 Euro	21.870.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	2.150.200 Euro	587.800 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.500 Euro	1.500 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.608.900 Euro	21.226.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.139.600 Euro	19.709.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.136.200 Euro	960.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.841.700 Euro	5.345.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.471.400 Euro	3.159.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	235.200 Euro	292.100 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.216.500 Euro	25.346.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	25.216.500 Euro	25.346.500 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.471.400 Euro (2020) bzw. 3.159.500 Euro (2021) festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.550.000 Euro (2020) bzw. 2.911.000 Euro (2021) festgesetzt.

## § 4


Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf je 5.000.000 Euro festgesetzt.

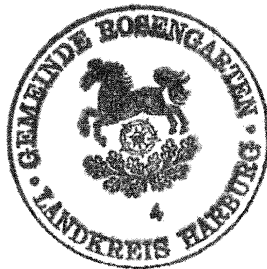
## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in einer besonderen Hebesatzsatzung die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

	2020	2021
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.	390 v.H.

Rosengarten-Nenndorf, den 19.05.2020

  
Bürgermeister



# **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 und 2021 der Gemeinde Rosengarten**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 15.06.2020 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-029 (2020/2021) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 19. Juni 2020 bis 30. Juni 2020**

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Rosengarten, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten,

**im Rathaus,**

**nach vorheriger Terminvereinbarung,**

<b>montags</b>	<b>08:00 Uhr – 12:00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>08:00 Uhr – 12:00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:15 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>08:00 Uhr – 12:00 Uhr</b>

öffentlich aus.

Rosengarten, den 15. Juni 2020

Der Bürgermeister



GEMEINDE ROSENGARTEN  
Der Bürgermeister  
Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf

Rosengarten-Nenndorf, 26.05.2020

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18:15 Uhr

## B e k a n n t m a c h u n g Nr.: 27/2020

### Lärmaktionsplan

Der Rat der Gemeinde Rosengarten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.05.2020 den Lärmaktionsplan gemäß § 47 (6) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beschlossen.

Nach § 47 BImSchG in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, sind zuständige Behörden zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans verpflichtet. Der Plan dient der Ermittlung und Bewertung von Lärmquellen und der strategischen Lärmvorbeugung. Hierzu wird der Lärm kartiert, betroffene Bereiche und Personen ermittelt und mögliche Maßnahmen zur Lärminderung dokumentiert.

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Rosengarten kommt dabei zu dem Ergebnis, dass entlang der betrachteten Hauptverkehrsstraßen keine Personen mit Pegeln betroffen sind, die über den Auslösewerten 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht liegen. Die Betroffenheit der Anwohner ist im Vergleich zu anderen Kommunen in Niedersachsen als gering eingestuft.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde entsprechend der Bekanntmachung vom 14.10.2019 in der Zeit vom 01.11.2019 bis einschließlich 02.12.2019 durchgeführt. Insgesamt sind 8 Stellungnahmen (Eckel, Nenndorf, Leversen) eingegangen. Aus dem Raum Sieversen, Leversen und Neu-Leversen haben sich zudem 97 Bürger an einer Unterschriftensammlung beteiligt und Lärmschutzmaßnahmen gegen die Lärmbelastung durch die A 261 gefordert. Die Ergebnisse wurden nach Abwägung in den Lärmaktionsplan aufgenommen und dargestellt.

Die sich aus den Anregungen ergebenden zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen – insbesondere im Raum Leversen – Nenndorf werden zum Anlass genommen, mit der zuständigen Straßenbauverwaltung Möglichkeiten zu entwickeln, wie der Lärmschutz an der A 261 nachhaltig verbessert werden kann. Der Lärmaktionsplan wird nach § 47d (5) BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

Der Lärmaktionsplan ist im Internet unter

[www.gemeinde-rosengarten.de](http://www.gemeinde-rosengarten.de)

zu finden und wird abweichend unter

[www.umwelt.niedersachsen.de/themen/Laermschutz/EUumgebungslaerm](http://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/Laermschutz/EUumgebungslaerm)

veröffentlicht.

Seidler

Aushang vom 28.05.2020 bis 11.06.2020

## **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

### **für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moissburg in Moissburg.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moissburg für den Friedhof in Moissburg am 25.03.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Nutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Nutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Nutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Nutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### § 6 Gebührentarif

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

##### 1. Reihengrabstätte in Eigenpflege

- |   |          |
|---|----------|
| a). für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre  | 500,00 € |
| b). für Kinder bis zu 5 Jahren – für 20 Jahre | 300,00 € |

##### 2. Reihengrabstätte in Rasenlage oder Staudengrab

- |   |            |
|---|------------|
| a). für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre                  | 500,00 €   |
| b). für Kinder bis zu 5 Jahren – für 20 Jahre                 | 300,00 €   |
| c). Erstanlage und Pflegekosten – für 30 Jahre                | 1.325,00 € |
| d). Erstanlage und Pflegekosten für Kindergrab – für 20 Jahre | 850,00 €   |

##### 3. Wahlgrabstätten

##### 3.1. Wahlgrabstätte in Eigenpflege

- |   |          |
|---|----------|
| a). für 30 Jahre - je Grabstelle                    | 650,00 € |
| b). für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle | 22,00 €  |

##### 3.2. Wahlgrabstätte in Staudenlage

- |  |            |
|--|------------|
| a). für 30 Jahre - je Grabstelle                             | 650,00 €   |
| b). Erstanlage und Pflegekosten – für 30 Jahre je Grabstelle | 1.325,00 € |
| c). für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle          | 66,00 €    |

**4. Urnenreihengrabstätten**

<b>4.1. Urnenreihengrabstätten in Rasenlage</b> für 25 Jahre – je Grabstelle mit Pflegekosten	650,00 €
<b>4.2. Urnenreihengrabstätten in Staude</b> für 25 Jahre – je Grabstelle mit Erstanlage und Pflegekosten	650,00 €
<b>4.3. Urnenreihengrabstätten unter Bäumen (Stele)</b> für 25 Jahre – je Grabstelle mit Erstanlage, Pflegekosten und Beschriftung Stele	1.450,00 €
<b>4.4. Urnenreihengrabstätten im Rosenbeet (Stele)</b> für 25 Jahre – je Grabstelle mit Erstanlage, Pflegekosten und Beschriftung Stele	1.450,00 €

**5. Urnenwahlgrabstätten**

<b>5.1. Urnenwahlgrabstätten in Eigenpflege</b>	
a). für 25 Jahre - je Grabstelle	450,00 €
b). einmalige Verlängerung pro Jahr je Grabstelle	18,00 €
<b>5.2. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage und Staude</b>	
a). für 25 Jahre – je Grabstelle mit Erstanlage und Pflegekosten	650,00 €
b). einmalige Verlängerung pro Jahr je Grabstelle	26,00 €
<b>5.3. Urnenwahlgrabstätte unter Bäumen (Stele)</b>	
a). für 25 Jahre – je Grabstelle mit Erstanlage, Pflegekosten und Beschriftung Stele	1.450,00 €
b). einmalige Verlängerung pro Jahr je Grabstelle	58,00 €
<b>5.4. Urnenwahlgrabstätte im Rosenbeet (Stele)</b>	
a). für 25 Jahre – je Grabstelle mit Erstanlage, Pflegekosten und Beschriftung Stele	1.450,00 €
b). einmalige Verlängerung pro Jahr je Grabstelle	58,00 €

**6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:**

- a). eine Gebühr gemäß Nummer 5. zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b). eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 1
- c). für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, ein Anteil pro Jahr der Gebühren nach § 6 - Gebührentarif, Nummern 2, 3, und 5 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.



**II. Gebühren für die Bestattung – Pflege- und Unterhaltungskosten:**

1. Friedhofsunterhaltungsgebühr	
- Errichtung von Grabmalen, Standsicherheitsprüfung, Verwaltungsaufwendungen Friedhof	170,00 €
- Verlängerung pro Jahr	6,00 €

## 2. Gebühren für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

Erfolgt durch Fremdunternehmen und wird dem Nutzungsberechtigten separat in Rechnung gestellt.

**III. Verwaltungsgebühren:**

Verwaltungsgebühren sind in Abschnitt II – Gebühren für die Bestattung enthalten.

**IV. Friedhofsgebühren für die Entfernung von Grabmalen**

1. Abräumen von Grabmalen Einzelgrab	140,00 €
2. Abräumen von Grabmalen Familiengrab bis 1m <sup>3</sup>	320,00 €
3. Abräumen von Grabmalen Familiengrab > 1m <sup>3</sup>	500,00 €
4. Abräumen von Grabmalen in Eigenleistung, Reststoffe verbleiben am Müllplatz Friedhof bei Einzelgrab	100,00 €
5. Abräumen von Grabmalen in Eigenleistung, Reststoffe verbleiben am Müllplatz Friedhof bis 1m <sup>3</sup>	160,00 €
6. Abräumen von Grabmalen in Eigenleistung, Reststoffe verbleiben am Müllplatz Friedhof > 1m <sup>3</sup>	250,00 €
7. Abräumen von Grabmalen in Eigenleistung, incl. eigene Entsorgung der Reststoffe vom Friedhof	0,00 €
8. Müllabfuhr bei Wahl- und Reihengräbern je Bestattungsfall	270,00 €
9. Müllabfuhr bei Urnen je Bestattungsfall	150,00 €
10. Müllabfuhr und Abräumen von Gräbern, bei denen die Friedhofs- verwaltung die Grabpflege übernommen hat (Rasen-, Stauden-, Urnengräber je Bestattungsfall), incl. Grabauflösung mit Grabstein	270,00 €
11. Abräumen von Schredder, eingefärbtem Schredder, Steinen. Entsorgung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt	300,00 €

**V. Gebühr für die Nutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:**

Gebühren werden von der Friedhofsverwaltung nicht erhoben.

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 22.10.2014 außer Kraft.

Moisburg, 25.03.2020

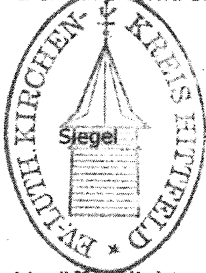
Der Kirchenvorstand:

 _____ Vorsitzender		 _____ Kirchenvorsteher
--	---	---

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

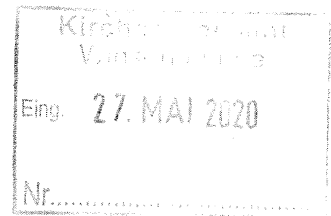
Winsen, 23. APR. 2020

Der Kirchenkreisvorstand:




(als Bevollmächtigter für den Kirchenkreisvorstand Hittfeld)

Veröffentlicht am 30.4.20, Amtsblatt Nr. 18



# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Ev.-luth. St. Michaels-Kirchengemeinde Stelle

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Michaels-Kirchengemeinde Stelle in 21435 Stelle hat der Kirchenvorstand am 18.05.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die sonstigen in § 6 aufgeführten Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt mit schriftlichem Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Stundung und Erlass

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

### Sarggrabstätten

#### 1. Wahlgrabstätte:

a) Einzelgrabstätte, für 25 Jahre,	450,00 €
b) Doppelgrabstätte, für 25 Jahre,	700,00 €
c) Familiengrabstätte, für 25 Jahre, je Grabstelle	300,00 €
d) Verlängerungsgebühren je Jahr und Grabstelle	18,00 €

#### 2. Rasenwahlgrabstätte:

a) Einzelgrabstätte, für 25 Jahre,	1.150,00 €
b) Doppelgrabstätte, für 25 Jahre	2.100,00 €
c) Verlängerungsgebühren je Jahr und Grabstelle	45,00 €

#### 3. Heide- oder Staudenwahlgrabstätte:

a) Einzelgrabstätte, für 25 Jahre	1.400,00 €
b) Doppelgrabstätte, für 25 Jahre	2.800,00 €
c) Verlängerungsgebühr je Jahr und Grabstelle	56,00 €

### Urnengrabstätten

#### 4. Urnenwahlgrabstätte:

a) Doppelgrabstätte, für 20 Jahre	700,00 €
b) Verlängerungsgebühren je Jahr und Grabstelle	30,00 €

#### 5. Urnenwahlgrabstätte in Heide- oder Staudenlage

a) Urnengrabstätte für bis zu zwei Urnen, für 20 Jahre	1.400,00 €
b) Verlängerungsgebühr je Jahr und Grabstätte	70,00 €

#### 6. Urnenrasengrabstätte mit Namensplatte:

a) Einzelgrabstätte, für 20 Jahre	700,00 €
b) Doppelgrabstätte, für 20 Jahre	1.200,00 €
c) Verlängerungsgebühren je Jahr und Grabstelle	30,00 €

#### 7. Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenlage (anonym):

Einzelgrabstätte, für 20 Jahre,	700,00 €
---------------------------------	----------

## II. Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall	30,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall	150,00 €
3. Gebühr für die kurzzeitige Benutzung der Friedhofskapelle (bis zu 15 Min. je Bestattungsfall)	30,00 €

### III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung werden die Kosten nach Aufwand berechnet und in Rechnung gestellt. |          |
| 2. für eine Urnenbestattung  | 200,00 € |

### IV. Gebühren für eine Umbettung:

- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche | 2.000,00 € |
| 2. für die Ausgrabung einer Asche  | 600,00 €   |
- (Bei der Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die anfallenden Bestattungskosten zu zahlen.)

### V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- |  |         |
|--|---------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung:   | 50,00 € |
| b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts                                     | 0,00 €  |
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung | 0,00 €  |

### VI. Sonstige Gebühren:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Rückgabe der Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit (frühestens möglich 20 Jahre nach der letzten Beisetzung) für jedes Jahr der vorzeitigen Rückgabe, je Grabstelle               | 20,00 €  |
| b) Grabstelle nach Ende der Ruhezeit bzw. vor Ablauf der Ruhefrist abräumen (frühestens möglich 20 Jahre nach der letzten Beisetzung) soweit nicht vom Nutzungsberechtigten geschehen |          |
| - Einzelgrabstelle  | 180,00 € |
| - Doppelgrabstelle  | 360,00 € |
| - Familiengräber werden nach Aufwand berechnet  |          |

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach tatsächlichem Aufwand fest.

## § 7

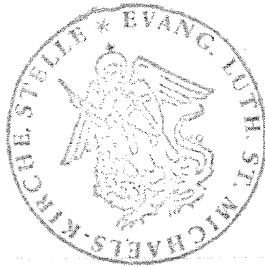
### Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 21.11.2016 außer Kraft.

Stelle, den 18.05.2020

Der Kirchenvorstand



[Handwritten Signature]  
(Vorsitzende)

[Handwritten Signature]  
(Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen (Luhe) den 09.06.2020

Der Kirchenkreisvorstand

[Handwritten Signature]  
(als Bevollmächtigter)

